Satzung

Atademissen Settion Munchen &. 3.

des D. und De. U. D.

Benehmigt durch den hauptausschuß des D. und Be. U. B. am 10. Januar 1912.

Mame. Aweck und Six.

§ 1.

Die Ufademische Seftion München des D. und De. U. D. bezweckt den Ulpinismus zu pflegen und die Kenninis der Allven durch touristische und miffenschaftliche Betätigung gu fördern.

Die Sektion verfolgt in erfter Linie hochtouristische Siele, übt aber auf ihre Mitglieder in diefer hinficht feinen Zwang aus.

Sit der Seftion ift Munden.

Die Seftion ift im Dereinsregister eingetragen.

Mittel.

§ 2.

Die Settion veranfialtet: Couren, gefellige Bufammen= fünfte, praftische Abende und Dorträge.

Sie unterstützt Unternehmungen, welche dem Zweck des Besamt-Dereins dienen und führt folde felbständig aus.

Mitglieber.

§ 3.

21s Mitglieder werden nur afademifch gebildete Berren aufgenommen.

Uls Ukademiker sind im Sinne der "Satzungen" solche Herren anzusehen, welche eine deutschsprachliche Hochschule besuchen oder besucht haben.

8 q.

Die Anfnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Dorschlag von mindestens drei Mitglieder-Versammlung.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet gu merden.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Zeichens des D. und Ge U D. nach Jahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

\$ 5.

Jedes Mitglied genießt die Rechte eines Ungehörigen des Gesamtvereins.

§ 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Januar den Jahresbeitrag einzusenden, der sich aus Mk. 5.— Sektions- und Mk. 7.— Dereinskassenbeitrag zusammensetzt.

Jedes Mitglied hat bis 15. Dezember einen Courenbericht über das abgelaufene Courenjahr einzusenden. Fehlanzeige genügt.

§ 7.

Der Austritt ist an die Vorstandschaft bis spätestens 15. Aos vember zu erklären.

Die Ansichliegung erfolgt durch Beschluß einer hauptversammlung.

Hiegegen ist Berufung an die nächste Hauptversammlung gulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag zu gahlen.

§ 8.

Die Ernennung von Chrenmitgliedern erfolgt durch eine hauptversammlung.

Ordentliche Hauptversammlung.

§ 9.

Die besonderen Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung find:

a) Entlaftung der Dorftanbichaft,

b) Befchluß über den Kassenvoranschlag für das nächste Vereinsight (Kalenderjahr),

c) festftellung des Jahresbeitrags und der Auf-

nahmegebühr,

d) Wahl der Dorftandschaft und ständigen Ausschüsse,

e) Bescheidung ordnungsgemäß gestellter Unträge,

f) Sagungsänderungen,

g) Unflösung des Bereins.

§ 10.

Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) sindet zu Beginn des Wintersemesters statt.

\$ 11.

Die ordentsiche Hauptversammlung ist vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in den "Mitteilungen des D. und Be. Alpen-Oereins" anzukundigen.

Die Tagesordnung ist 14 Tage vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder schriftlich bekanntzugeben.

Ein Untrag, der von mindestens 10 Mitgliedern drei Wochen vor der Derfammlung bei der Dorftandschaft eingeslaufen ist, muß auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12.

Außerordentliche Hauptversamminngen sind auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern innerbalb zwei Wochen einzuberusen.

Einladung und Cagesordnung muffen acht Cage vorher den Mitgliedern schriftlich übermittelt werden.

§ 13.

Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden oder von einem von der Dersammlung bestimmten Vertreter geleitet.

§ 14.

Die Wahlen erfolgen im allgemeinen schriftlich.

Ubgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; eine Sahungsänderung fann nur mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, die Anflösung nur bei Anwesenheit mindestens der halben Mitgliedschaft mit drei Diertel Mehrheit.

Es ist einem Mitglied, das am Erscheinen in der Haupts versammlung verhindert ist, gestattet, zu einem bestimmten Untrag der Cagesordnung seine Stimme schriftlich an den Dorstand abzugeben.

Vorstandschaft.

§ (5.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Nach Bedürfnis wird die Dorstandschaft durch die Dersfammlung mittels Wahl ergangt.

Der erste, in dessen Derhinderung der zweite oder dritte Dorsigende, ift Dorstand im Sinne des B. B. B.

Die Beurkundung der Beschlüffe der Sektion erfolgt durch den 1. oder 2. Schriftwart und den Vorsitgenden.

§ 16.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt drei Aechnungsprüfer, welche mindestens zweimal im Jahre die Kassa zu prüfen haben.